



17.023 Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle. Volksinitiative

Zusatzbericht zum Antrag XXX (Gegenentwurf) zuhanden der Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrats

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Antrag NR XXX.....	2
3	Erläuterungen der Verfassungsbestimmungen	3
4	Schlussfolgerungen	7

1 Einleitung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) hat am 15. Juni 2017 eine Anhörung zur Volksinitiative „Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle“ durchgeführt. Sie hat die Verwaltung beauftragt, Fragen der Nationalräte XXX, XXX und XXX für die Sitzung vom 24. Oktober 2017 schriftlich zu beantworten. Am 24. Oktober 2017 hat NR XXX einen Antrag für einen Gegenentwurf zur Initiative eingereicht. Die Verwaltung wurde beauftragt, für die Sitzung der WAK-N vom 13.-14. November 2017 einen Bericht zum Antrag XXX vorzulegen (Abgabefrist: 7. November 2017).

2 Antrag NR XXX

Bundesbeschluss über eine Stärkung der bäuerlichen Produktion (Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle“)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 30. März 2016 eingereichten Volksinitiative „Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle“,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 104 Landwirtschaft

² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. *[Absatz 2 unverändert]*

³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a.
- b.
- c.
- d.
- e.
- f.
- g. Er sichert das Recht der Bäuerinnen und Bauern auf Nutzung, Vermehrung, Austausch und Vermarktung von Saatgut.
- h. Er kann darauf hinwirken, dass die Marktmacht der Produzentinnen und Produzenten landwirtschaftlicher Rohstoffe gegenüber vor- und nachgelagerten Marktteilnehmenden gestärkt wird.
- i. Er kann den direkten Handel zwischen den Bäuerinnen und Bauern und den Konsumentinnen und Konsumenten sowie die regionalen Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsstrukturen stärken.
- j. Er achtet darauf, dass für die landwirtschaftlichen Angestellten orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen gelten.
- k. Er verbietet den Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und Tiere in der Landwirtschaft.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative „Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle“ nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

3 Erläuterungen der Verfassungsbestimmungen

Im Folgenden werden die Verfassungsbestimmungen gemäss Antrag XXX einzeln erläutert und aus Sicht des BLW beurteilt:

g. Er sichert das Recht der Bäuerinnen und Bauern auf Nutzung, Vermehrung, Austausch und Vermarktung von Saatgut.

Mit der neuen Bestimmung soll der Bund den Bäuerinnen und Bauern das Recht zusichern, Saatgut nutzen, vermehren, austauschen und vermarkten zu können. Da diese Rechte heute eingeschränkt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungs-, Vermehrungs-, Austausch- und Vermarktungsrechte neu uneingeschränkt zugesichert werden sollen.

Artikel 159a und 160 LwG ermöglichen dem Bund, Vorschriften über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial zu erlassen und die Produzentinnen und Produzenten einer Zulassungspflicht zu unterstellen. Die geltenden Vorschriften sollen gewährleisten, dass anerkanntes Vermehrungsmaterial sortenecht und von hoher Qualität ist und dass die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist. Die saatgutrechtlichen Vorschriften gelten für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial. Dies bedeutet, dass für den Eigengebrauch Vermehrungsmaterial produziert werden darf, ohne dass diese Bestimmungen erfüllt werden. Neben den saatgutrechtlichen Vorschriften können auch Rechte des geistigen Eigentums die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial beschränken. Landwirte dürfen dank dem Landwirte-Privileg Vermehrungsmaterial bestimmter Arten selbst dann im eigenen Betrieb vermehren, wenn es mit Schutzrechten belastet ist. In der Praxis wird das Landwirte-Privileg in der Schweiz kaum genutzt, denn anerkanntes Material bietet punkto Qualität und Ertragssicherheit entscheidende Vorteile und wird von vielen Abnehmern bei Vertragsproduktion verlangt. Auf globaler Ebene kann der Sortenschutz für die Landwirtschaft Nachteile haben (hohe Saatgutkosten, Abhängigkeit vom Lieferanten, nicht zum Nachbau geeignete Hybridsorten etc.). Dank der hohen Kaufkraft und dem geltenden Landwirte-Privileg hat jedoch die Schweizer Sortenschutzgesetzgebung für die Landwirtinnen und Landwirte keine gewichtigen Nachteile zur Folge.

Der Schutz von Sorten und Innovation im Saatgutbereich ist ein wichtiger Treiber für die private Pflanzenzüchtung. Ohne Schutzmöglichkeit würden private Investitionen in die Pflanzenzüchtung in der Schweiz unattraktiv. Zahlreiche KMUs im Saatgutbereich würden damit in ihrer Existenz gefährdet. Auch ist die Schweizer Landwirtschaft auf den Import von modernem Saatgut angewiesen. Wenn Schweizer Landwirtinnen und Landwirte die im Ausland geschützten Sorten in der Schweiz selber vermehren und frei vermarkten könnten, dürften ausländische Saatgutproduzenten kaum mehr ihre neuen Pflanzenzüchtungen in der Schweiz auf den Markt bringen wollen. Hinzu kommt, dass das UPOV-Übereinkommen und das TRIPS-Abkommen Vorschriften über den immaterialgüterrechtlichen Schutz von Pflanzensorten, beziehungsweise Innovationen im Pflanzenzuchtbereich sowie die davon gestatteten Ausnahmen enthalten. Eine wortgetreue Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung würde die aus der UPOV bzw. dem TRIPS-Abkommen fließenden Verpflichtungen der Schweiz verletzen. Die neue Verfassungsbestimmung würde also sowohl die inländische Pflanzenzüchtung als auch den Zugang zu Saatgutimporten schwächen. Damit wäre die Verfügbarkeit von innovativen und an die Schweizer Gegebenheiten angepassten Sorten nicht mehr gewährleistet und die Produktivität und der wirtschaftliche Erfolg der Schweizer Landwirtschaft würden geschwächt.

Fazit: Die heutige Rechtslage ermöglicht den Landwirten bereits, dank dem Landwirte-Privileg Saatgut im eigenen Betrieb zu vermehren. Diese Möglichkeit wird in der Schweiz kaum genutzt. Die vorgeschlagene Bestimmung zielt auf ein globales Problem ab, das in der Schweiz von untergeordneter Bedeutung ist. Zusätzlich würde diese neue Bestimmung internationale Übereinkommen verletzen. Sie würde die Verfügbarkeit von hochqualitativen Sorten gefährden und damit der Schweizer Landwirtschaft Schaden zufügen. Zudem würde sie die Attraktivität der Schweiz für die Züchtung von Saatgut schwächen.

h. Er kann darauf hinwirken, dass die Marktmacht der Produzentinnen und Produzenten landwirtschaftlicher Rohstoffe gegenüber vor- und nachgelagerten Marktteilnehmenden gestärkt wird.

Mit der neuen Bestimmung soll der Bund auf Verfassungsstufe die Kompetenz erhalten, durch staatliche Massnahmen die Position der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten bei Verhandlungen mit vor- und nachgelagerten Marktteilnehmenden zu verbessern. Der Bund soll damit stärker als heute zugunsten der Landwirtinnen und Landwirte in den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmenden eingreifen können.

In den Agrarmärkten stehen in der Regel viele landwirtschaftliche Produzenten wenigen Abnehmern und Verarbeitern gegenüber und die Produzenten beziehen ihre Vorleistungen bei relativ wenigen Anbietern. Dazu beigetragen hat, dass die vor- und nachgelagerten Stufen durch die internationale Konkurrenz und Skaleneffekte teilweise einen wesentlich stärkeren Konzentrationsprozess durchlaufen haben als der Landwirtschaftssektor selber. Diese oligopolistische Struktur ist in der Schweiz aufgrund der Grösse des Landes ausgeprägter als zum Beispiel in Deutschland. Sie kann für Produzenten zu Nachteilen beispielsweise bei Preisverhandlungen mit Handelspartnern führen. An einigen marktmächtigen Organisationen der Schweiz sind die Landwirtinnen und Landwirte jedoch direkt oder indirekt über ihre Organisationen selbst beteiligt.

Marktverhandlungen sind grundsätzlich Sache der Marktteilnehmer. Der Bund kann bereits heute Massnahmen ergreifen, um die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten bei Marktverhandlungen zu unterstützen:

- Damit die Verhandlungsposition der Landwirtschaft weiter gestärkt und die Selbsthilfemassnahmen von Produzenten- und Branchenorganisationen nicht unterlaufen werden können, kann der Bund gemäss Artikel 8 und 9 LwG eine Beitragspflicht auf Nichtmitglieder ausdehnen. Gemäss Artikel 8 Absatz 1bis LwG können die Branchenorganisationen zudem Standardverträge ausarbeiten. So kann zum Beispiel im Milchsektor der Bundesrat nach Artikel 37 LwG einen Standardvertrag auf Begehren einer Branchenorganisation auf allen Stufen des Kaufes und des Verkaufes von Rohmilch allgemeinverbindlich erklären. Kann sich eine Branchenorganisation nicht auf einen Standardvertrag einigen, so kann der Bundesrat vorübergehend Vorschriften über den Kauf und den Verkauf von Rohmilch erlassen.
- Basierend auf Artikel 27 LwG erhebt und publiziert der Bund die Preise verschiedener Warengruppen bei Produzenten, Verarbeitern und dem Detailhandel. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen den beteiligten Akteuren hilfreiche Anhaltspunkte für die Marktentwicklungen und die Marktmechanismen liefern. Mit der Marktbeobachtung des BLW unternimmt der Bund bereits grosse Anstrengungen, um die Transparenz auf den Märkten für landwirtschaftliche Produkte und Produktionsmittel aus neutraler Warte zu erhöhen. Der Bundesrat hat am 16. September 2016 die Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich auf landwirtschaftliche Produktionsmittel ausgeweitet.
- Damit die Märkte gut funktionieren, ist es für die Produzenten wichtig, dass sie möglichst gut über die in der Branche gehandelten Preise informiert sind. Richtpreise dienen diesem Zweck und können in der Landwirtschaft unter gewissen Bedingungen gemäss Artikel 8a LwG festgelegt werden. Die Festlegung von Richtpreisen ist an Bedingungen geknüpft. Richtpreise müssen innerhalb einer Branche vertikal von Vertretern der Käufer- und Verkäuferseite ausgehandelt werden. Sie sind an Qualitätskriterien für die Produkte zu binden und dürfen keinesfalls die Konsumenten-, sondern nur die Zwischenhandelspreise betreffen.
- Schliesslich wird die Marktmacht mit Artikel 96 BV eingeschränkt, indem der Bund gegen volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen Vorschriften erlässt.

Fazit: Die bestehenden Gesetzesbestimmungen zeigen, dass der Bund bereits auf der geltenden Verfassungsgrundlage Massnahmen ergreifen kann, um die Verhandlungsposition der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten gegenüber Handelspartnern zu verbessern. Die schwache

Marktposition der Landwirtinnen und Landwirte ist ein globales Problem, das in kleinen Ländern wie der Schweiz, wo die Landwirtschaft aufgrund der beschränkten Marktgrösse einer geringen Anzahl von Zulieferern und Abnehmern gegenübersteht, akzentuierter sein kann. Die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung würde diesbezüglich aber keinen zusätzlichen Handlungsspielraum für den Gesetzgeber bringen. Grundsätzlich ist es fraglich, ob mit staatlichen Eingriffen überhaupt die strukturell bedingte Marktposition der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten verbessert werden kann, ohne dass unerwünschte Marktverzerrungen hervorgerufen werden.

i. Er kann den direkten Handel zwischen den Bäuerinnen und Bauern und den Konsumentinnen und Konsumenten sowie die regionalen Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsstrukturen stärken

Der Bund soll mit der neuen Verfassungsbestimmung die Direktvermarktung in der Landwirtschaft und die dafür notwendigen Strukturen stärker als heute unterstützen können. Der Bund kann bereits heute die Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten zur Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft unterstützen. Dies umfasst insbesondere:

- Massnahmen zur Förderung von Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Lebensmitteln im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG).
- Gemeinschaftliche Massnahmen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeitern oder Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten, die zur Wertschöpfung und zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit beitragen (Art. 11 LWG)
- Subsidiäre Unterstützung der Absatzförderung von Regionalprodukten (Art. 12 LWG)
- Strukturverbesserungsmassnahmen zur Unterstützung von Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte (Art. 87 LWG)

Fazit: Der Bund kann bereits auf der geltenden Verfassungsgrundlage die Direktvermarktung mit verschiedenen Instrumenten wirksam unterstützen. Die neue Verfassungsbestimmung brächte keinen neuen Handlungsspielraum für den Gesetzgeber. Massnahmen, die über die heutige Unterstützung hinausgehen, sind kritisch zu beurteilen, da sie wettbewerbsverzerrend sein könnten, keine vordringliche Staatsaufgabe darstellen (grundsätzlich kein Marktversagen) und nichtlandwirtschaftliche Akteure (z.B. Gewerbebetriebe) benachteiligt würden. Hinzu kommt, dass der technologische Fortschritt, vor allem die Digitalisierung, neue privatwirtschaftliche Vermarktungsmöglichkeiten bringt. Insbesondere B2C („Business to consumer“-)Beziehungen werden davon zunehmend profitieren können.

j. Er achtet darauf, dass für die landwirtschaftlichen Angestellten orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen gelten.

Die neue Verfassungsbestimmung bezweckt, die Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten zu verbessern, indem für alle Angestellten die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gelten sollen. Welche Rolle der Bund dabei übernehmen soll (er soll „darauf achten“), bleibt unklar.

Die Landwirtschaft untersteht nicht dem Arbeitsgesetz (ArG). Das ArG beschränkt sich auf die Bereiche Industrie, Gewerbe und Handel. Der arbeitsrechtliche Schutz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z.B. Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten) sind in den kantonalen Normalarbeitsverträgen (NAV) geregelt. Die Lebenskosten in den verschiedenen Kantonen unterscheiden sich stark, insbesondere zwischen urbanen und ländlichen Kantonen. Nicht zuletzt aus diesen Überlegungen sind Vorstösse zur Vereinheitlichung der Normen auf nationaler Ebene in der Vergangenheit gescheitert¹.

¹ 01.3315 Motion Grobet; 01.449 Parlamentarische Initiative Dupraz; 03.3002 Motion Kommission WAK NR; 10.3677 Motion Tschümperlin; 14.308 Standesinitiative Genf

Bezüglich Entlohnung werden zwischen dem Schweizer Bauernverband, dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter alljährlich Lohnrichtlinien vereinbart. Diese haben allerdings keinen bindenden Charakter. Es gibt einige NAV mit klaren Lohnauflagen, andere verweisen auf die Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes. Die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeiten in kantonalen NAV entspricht dem föderalen System der Schweiz und dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5a BV. NAV mit Mindestlöhnen können nach Artikel 360a des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nur auf Antrag einer tripartiten Kommission erlassen werden (Art. 360b OR). Voraussetzung ist, dass Löhne wiederholt und in missbräuchlicher Weise unterboten werden. Zudem gilt das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) auch in der Landwirtschaft. Zusätzlich zu den Strafmassnahmen können gemäss Artikel 13 des Gesetzes die Direktzahlungen während maximal fünf Jahren angemessen gekürzt werden, wenn Arbeitgeber wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstösse gegen das Schwarzarbeitsgesetz verurteilt werden.

Fazit: Zwischen den verschiedenen Regionen, Wirtschaftssektoren und Branchen innerhalb des Landwirtschaftssektors bestehen unterschiedliche Situationen und Anforderungen bezüglich Entlohnung und Arbeitszeit. In der Landwirtschaft besteht beispielsweise saisonal oder wetterbedingt eine Notwendigkeit nach längeren Arbeitszeiten, als dies in anderen Wirtschaftsbranchen üblich ist. Der arbeitsrechtliche Schutz der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Kontrolle der Einhaltung der NAV stehen heute im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung belässt im Grundsatz das heutige System mit regional unterschiedlichen Löhnen und Arbeitsbedingungen. Eine Aufsichtsfunktion des Bundes macht deshalb wenig Sinn.

k. Er verbietet den Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und Tiere in der Landwirtschaft.

Die neue Gesetzesbestimmung verlangt, dass der Bund den Einsatz von GVO (gentechnisch veränderten Organismen) in der Landwirtschaft untersagt. Die anderen Wirtschaftsbereiche wären von einem GVO-Verbot nicht betroffen.

Artikel 120 BV regelt den Umgang mit Gentechnologie im Ausserhumanbereich. Er sieht von einem generellen Technologieverbot ab, erlaubt aber, spezifische Vorschriften zu erlassen. Der Anbau von GVO ist in der Schweiz zurzeit verboten. Eine Ausnahme gilt lediglich für Forschungszwecke. Das sogenannte Gentech-Moratorium, das vom Parlament bereits zweimal verlängert wurde, wird nun um vier Jahre verlängert. Das Moratorium verbietet den Anbau von Pflanzen in der Schweiz, die nach den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG) als GVO definiert sind. Mit dem Aufkommen neuer Züchtungstechnologien (z.B. «Genome Editing») wird die Auslegung und Anwendung des Gesetzes schwieriger, da diese Pflanzen teilweise nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterschieden werden können. Was das Moratorium nicht verbietet, ist die Verwendung von zugelassenen GVO-haltigen Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln. Allerdings besteht in der Schweiz keine Nachfrage danach.

Zusammen mit der Verlängerung des Moratoriums werden nun ein Umweltmonitoring über mögliche Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen eingeführt und detaillierte Verwaltungsmassnahmen bei Widerhandlungen gegen das Gentechnikgesetz festgelegt. Die Verlängerung des Moratoriums bis 2021 soll eine gründliche und sachliche Diskussion des möglichen zukünftigen Einsatzes von GVO in der schweizerischen Landwirtschaft erlauben. Dies soll auf der Grundlage von Erwägungen geschehen, die nicht auf Biosicherheitsaspekte beschränkt sind, sondern etwa auch sozio-ökonomische, moralisch-ethische und agrarpolitische Gesichtspunkte miteinbeziehen.

Die obligatorische Kennzeichnungspflicht in der Schweiz und Europa für Produkte, die Gentechnik enthalten, ermöglicht es zudem jedem Akteur der Branche, dem Handel sowie den Konsumentinnen und Konsumenten, gentechfreie Lebensmittel anzubieten respektive zu kaufen. Die bestehenden Regelungen ermöglichen dies seit Jahren und werden dies auch langfristig gewährleisten. Ein System, das Produkte verbietet, die sich nur im Herstellungsprozess von anderen erlaubten Produkten unter-

scheiden, ist zudem anfällig für Täuschung und könnte international auch als unzulässige Wettbewerbsverzerrung betrachtet werden und deshalb im Rahmen der WTO zu einem Streitfall-Panel führen.

Fazit: Ein GVO-Verbot entsprechend der neuen Verfassungsbestimmung würde moderne Züchtungsmethoden in einem bestimmten Gebiet ohne vorgängige Abwägungen verbieten und möglicherweise bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz verletzen. Zukünftige Technologien könnten zum Beispiel nicht mehr auf der Grundlage von transgenen Mutationen entwickelt werden. Bei einem generellen Verbot besteht das Risiko, dass das Innovationspotenzial der Schweiz bezüglich Züchtung und Anbau dauerhaft beschädigt und die Standortattraktivität für innovative Firmen und auch für die Landwirtschaft abnimmt. Zudem würde die Frage, wie die neuen Züchtungstechnologien zu behandeln sind, weiterhin offen gelassen. Schliesslich würde innerhalb der Bundesverfassung ein Widerspruch zu Artikel 120 geschaffen.

4 Schlussfolgerungen

Der vorliegende Gegenentwurf zur Initiative „Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle“ zielt insgesamt auf einen stärkeren staatlichen Schutz kleinbäuerlicher Strukturen und einer von den Marktmechanismen stärker abgekoppelten Landwirtschaft ab. Er fordert zusätzliche staatliche Eingriffe von den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden über der Preisgestaltung der Agrarmärkte bis zu den Vertriebskanälen.

Der vorgeschlagene Gegenentwurf zur Initiative ist aus folgenden Gründen kritisch zu beurteilen:

- Er geht auf Probleme ein, die zwar auf globaler Ebene von Bedeutung sind (z.B. Saatgutrechte), jedoch in der Schweiz nicht im Fokus stehen und daher kein Handeln auf Verfassungsebene erforderlich machen.
- Die Forderungen des Gegenvorschlags werden mehrheitlich bereits umgesetzt (z.B. Förderung der Direktvermarktung, Verbesserung der Marktposition der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten, GVO-Moratorium).
- Zusätzliche Massnahmen im Sinne des Gegenentwurfs würden zu neuen staatlichen Regulierungen und Markteingriffen führen. Damit würden die Selbstverantwortung der Bäuerinnen und Bauern reduziert, die unternehmerischen Freiheiten weiter eingeschränkt und damit die Schweizer Landwirtschaft längerfristig geschwächt.

Der Bundesrat hat am 1. November 2017 mit der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik seine strategischen Leitlinien für die Agrarpolitik ab dem Jahr 2022 festgelegt und zuhanden des Parlaments verabschiedet. Diese sehen unter anderem vor, dass die Land- und Ernährungswirtschaft zukünftig grössere unternehmerische Freiheiten erhalten und mehr Selbstverantwortung übernehmen soll. Dies beinhaltet tendenziell eine Reduktion der staatlichen Eingriffe, insbesondere der staatlichen Marktregulierung. Der vorliegende Gegenentwurf steht im Widerspruch zu dieser Stossrichtung.